

29.04.2016

**ENTGELTORDNUNG****- gültig ab 01.08.2016 -**

für den DRK - Kindergarten

**“Villa Sonnenschein” F a ß b e r g**

1. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V..  
Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.

2. Das monatlich zu zahlende Entgelt für die Regelleistungen beträgt:

<b>Vormittagsgruppe</b>	(08.00 bis 12.00 Uhr)	<b>104,00 €</b>
Der Beitrag ermäßigt sich für das	1. Geschwisterkind auf	78,00 €
und für das	2. Geschwisterkind auf	41,60 €
Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.		
<b>Ganztagsgruppe</b>	(08.00 bis 17.00 Uhr)	<b>234,00 €</b>
Der Beitrag ermäßigt sich für das	1. Geschwisterkind auf	175,50 €
und für das	2. Geschwisterkind auf	96,20 €
Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.		

3. Für die angebotenen und vereinbarten Sonderleistungen werden monatlich folgende Entgelte festgesetzt:

<b>Regelmäßig längere Betreuungszeit (je Stunde)</b>		<b>26,00 €</b>
<b>Frühdienst</b>	07:00 bis 08.00 Uhr	<b>26,00 €</b>
	➤ <b>10er-Karte</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Spätdienst</b>	12.00 bis 13:00 Uhr	<b>26,00 €</b>
	➤ <b>10er-Karte</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Essengeld für Mittagessen</b>		<b>(nach Aufwand)</b>

4. Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
5. Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
6. Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.  
Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen.  
Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
7. Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
8. Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Gemeinde Faßberg kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist direkt beim Landkreis Celle zu stellen.
9. Für behinderte Kinder, die eine integrative Gruppe besuchen oder im Wege der Einzelintegration aufgenommen worden sind, wird kein Entgelt erhoben.
10. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.
11. Der Besuch der DRK-Kindertagesstätte in der Gemeinde Faßberg ist in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, unentgeltlich. Die Entgeltfreiheit umfasst sowohl die Regelleistungen als auch Sonderleistungen wie Früh- und Spätdienst sowie zusätzliche Betreuungsstunden bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Gleiches gilt für die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Das Essengeld ist weiterhin zu zahlen.  
Wird ein Kind als Kann-Kind i.S.d. § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlten Elternentgelte auf Antrag erstattet.

**Hiermit wird die Entgeltordnung vom 26.05.2015 ungültig.**